Verbraucherzentrale
Bundesverband

Netzentgelte kostenreflexiver ausgestalten

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zu den Orientierungspunkten zum Grundmodell der Entgeltkomponenten für die Niederspannung der Bundesnetzagentur im Rahmen des Festlegungsverfahren der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS)

16. Januar 2026

Inhalt

I. Verbraucherrelevanz 3

II. Zusammenfassung 4

III. Einleitung 5

IV. Die Forderungen im Einzelnen 6

1. Bei höheren Grundpreisen für Prosumer mit Augenmaß vorgehen 6
2. Weitergehende Differenzierung von Grundpreisen 7
3. Klare Vorgaben zur Höhe von Grundpreisen 8
4. Keine Kapazitätspreise für Haushaltskunden in der Niederspannung 9

Impressum 10

I. Verbraucherrelevanz

Die Strompreise für die privaten Haushalte sind weiterhin hoch. Insbesondere die Kosten für den Ausbau und Betrieb der Stromnetze sind in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Mussten die privaten Haushalte im Jahr 2015 noch durchschnittlich rund sechs Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) Netzentgelte zahlen, so waren es im Jahr 2025 bereits fast elf ct/kWh. Das Absinken der Netzentgelte im Jahr 2026 ist wesentlich auf einen temporären Bundeszuschuss zurückzuführen. Insgesamt drohen die Netzkosten und somit die Netzentgelte durch den anstehenden Stromnetzausbau und die fehlenden Anreize zu einem netzdienlichen Verhalten der Stromerzeuger und -verbraucher weiter anzusteigen.

Da es sich um natürliche Monopole handelt, wird der Betrieb der Stromnetze von der Bundesnetzagentur (BNetzA) reguliert. Die Regulierung der Entgeltstruktur legt fest, wie die Kosten der Netzbetreiber auf die einzelnen Netznutzenden aufgeteilt werden. In der Niederspannung werden die Netzkosten aktuell über Grund- und Arbeitspreise refinanziert.

In einem Netzgebiet zahlen alle Kunden in der Niederspannung im Grundsatz den gleichen Grund- und Arbeitspreis. Dies führt bei Gewerbekunden, Haushalten ohne eigene Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) und Haushalten mit eigener PV-Anlage zu sehr unterschiedlichen Kostenbelastungen.[1] Grundsätzlich belastet ein einheitlich hoher Grundpreis, diejenigen Kunden mit geringem Stromverbrauch überproportional, weil der fixe Preis auf wenige Kilowattstunden verteilt wird. Gleichzeitig führt ein einheitlich niedriger Grundpreis dazu, dass Gewerbe und Haushalte mit eigener PV-Anlage für den Bezug einer Kilowattstunde Strom aus dem Netz durchschnittlich geringere Netzentgelte zahlen.

Die Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik in der Niederspannung hat demnach Einfluss auf die Kostenverteilung zwischen Gewerbe und privaten Haushalten, aber auch zwischen unterschiedlichen Haushaltstypen.

[1] Man spricht hierbei auch von klassischen Haushalten einerseits und Prosumer-Haushalten, die Strom nicht nur verbrauchen, sondern mit ihrer PV-Anlage auch selbst erzeugen, andererseits.

II. Zusammenfassung

Die BNetzA hat am 20. November 2025 Orientierungspunkte zur Bildung der Stromnetzentgelte veröffentlicht.[2] Die Orientierungspunkte sind Teil des Festlegungsverfahrens der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS), das am 12. Mai 2025 mit der Veröffentlichung eines Diskussionspapiers gestartet wurde.[3]

Kern des vorgelegten Ansatzes ist die Trennung von Entgeltkomponenten mit Finanzierungs- und solchen mit Anreizfunktion. Finanzierungskomponenten sollen die Netzkosten weitgehend decken und dabei möglichst wenig Einfluss auf das Verhalten der Netznutzenden nehmen. Anreizkomponenten sollen netzdienliches Verhalten fördern.

Für große leistungsgemessene Netzkunden sollen für die Finanzierung Arbeits- und Kapazitätspreise kombiniert werden. Bei Netzkunden mit einem Verbrauch unter 100.000 kWh in der Niederspannung - dies umfasst die privaten Haushalte - soll eine Kombination aus Arbeits- und Grundpreis bestehen bleiben. Allerdings erwägt die BNetzA, Prosumer durch höhere Grundpreise stärker als bisher an der Netzfinanzierung zu beteiligen. Zur Förderung von netzdienlichen Verhalten sieht die BNetzA dynamische Arbeitspreise und Baukostenzuschüsse vor.

Die in den Orientierungspunkten vorgenommene Ausdifferenzierung von Finanzierungs- und Anreizkomponenten ist in der Sache nachvollziehbar. Für private Haushalte sind Grund- und Arbeitspreise etabliert und verständlich. Zugleich sollten Umverteilungseffekte zu lasten von privaten Haushalten mit geringem Stromverbrauch und einkommensschwachen Haushalten durch ansteigende Grundpreise verhindert werden.

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) ist eine maßvolle stärkere Kostenbeteiligung von Prosumern trotz reduziertem Jahresnetzbezug vertretbar, da ihr Verbrauchsverhalten zusätzliche Netzkosten auslösen kann. Zugleich gibt es weitere Kundengruppen in der Niederspannung wie beispielsweise Gewerbebetriebe, deren Netznutzung einen stärkeren Beitrag zur Refinanzierung des Netzes rechtfertigt. Die BNetzA sollte daher die Grundpreise je nach Kundengruppe differenzieren. Gewisse Pauschalisierungen sind dabei vertretbar. Klassische Haushalte, insbesondere die in Mehrfamilienhäusern tragen im Durchschnitt geringer zu den Netzkosten bei. Dies sollte sich in geringeren Grundpreisen widerspiegeln.

Der vzbv fordert deshalb,

- bei der Erhöhung der Grundpreise für Prosumer mit Augenmaß vorzugehen und zwischen Anlagengrößen zu unterscheiden,
- differenzierte Grundpreise einzuführen, die sich an der Netzkostenverursachung orientieren,
- klare Vorgaben zur Höhe der Grundpreise und zum Verhältnis der Grund- und Arbeitspreise durch die BNetzA,
- das System von Grund- und Arbeitspreisen für Haushaltskunden in der Niederspannung beizubehalten.

---

[2] Vgl. BNetzA, 2025: Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der BNetzA, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/GBK_Termine/Downloads/2025/12_2025/02_12_2025/251202_Sachstandspapier_AgNes.pdf?__blob=publicationFile&v=3#download=1, aufgerufen am 16.01.2026.

[3] Vgl. BNetzA, 2025: Diskussionspapier Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS), https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-01-1%233_AgNes/Downloads/Diskussionspapier.pdf?__blob=publicationFile&v=6, aufgerufen am 16.01.2026.

III. Einleitung

Wie bisher plant die BNetzA, für Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung Netzentgelte in Form eines Arbeitspreises und eines Grundpreises zu erheben. Der Arbeitspreis weist nach Auffassung der BNetzA ein hohes Maß an Akzeptanz und Verständlichkeit auf. Arbeitspreise setzen Anreize zur Energieeffizienz, da jede zusätzlich verbrauchte Kilowattstunde mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Ein höherer Arbeitspreisanteil begünstigt daher Haushalte mit geringerem Stromverbrauch, da ihre Gesamtkosten stärker verbrauchsabhängig sind und weniger durch fixe Preisbestandteile geprägt werden.

Gleichzeitig setzt ein hoher Arbeitspreis Anreize für Prosumer, den Netzbezug durch Eigenverbrauch zu reduzieren. Dies reduziert den Anteil an der Netzfinanzierung, obwohl von der vollen Netzbereitstellung partizipiert wird. Nach Einschätzung der BNetzA führt dies dazu, dass Prosumer[4] nicht in angemessenen Umfang an den Netzkosten beteiligt werden. Dieser Umstand führe zu einer Mehrbelastung anderer Verbraucher:innen. Vor diesem Hintergrund identifiziert die BNetzA drei potenzielle Handlungsoptionen, um Prosumer stärker an der Netzfinanzierung zu beteiligen: ein höherer Grundpreis für Prosumer, ein saisonaler Arbeitspreis oder Kapazitätspreise für alle Kundengruppen in der Niederspannung.

Nach Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile lässt die BNetzA eine Präferenz zu differenzierten Grundpreisen erkennen. Für die Umsetzung dieses Ansatzes müssten Letztverbraucher:innen mit eigener Erzeugungsanlage gezielt identifiziert und anschließend mit einem höheren Grundpreis belegt werden. Zur Identifikation verweist die BNetzA auf die Nutzung des Marktstammdatenregisters. Die BNetzA begründet die differenzierte Ausgestaltung der Grundpreise damit, dass eine pauschale Anhebung der Grundpreise insbesondere private Haushalte mit geringem Stromverbrauch zusätzlich belaste.

Das von der Bundesnetzagentur beauftragte Gutachten „Vergleich der Netzentgelte und Netzentgeltsystematiken in Europa für Strom“ von BET und Aecoute zeigt auf, dass nicht-leistungsgemessene Gewerbekunden am Niederspannungsnetz und Prosumer im Durchschnitt deutlich niedrigere Netzentgelte pro Kilowattstunde zahlen als klassische Haushalte.[5] Bei Gewerbekunden ist dies auf die hohe Entnahmemenge zurückzuführen. Der Grundpreis macht bei ihnen nur wenige Prozent der Netzentgeltkosten aus. Bei Prosumern ist die geringere Kostenbelastung auf den Eigenverbrauch zurückzuführen. Bei Haushalten mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen kommen Vergütungen nach § 14a EnWG hinzu.

---

[4] Die BNetzA nutzt sowohl den Begriff des Prosumers als auch Prosumer-Haushalte. Es ist demnach nicht abschließend geklärt, ob auch Gewerbetreibende mit Eigenstromerzeugung aus Sicht der BNetzA als Prosumer angesehen werden.

[5] Vgl. BET und Aecoute, 2025: Vergleich der Netzentgelte und Netzentgeltsystematiken in Europa für Strom, https://www.bet-consulting.de/fileadmin/redaktion/PDF/Studien_und_Gutachten/Gutachten_Vergleich_der_Netzentgelte_und_Netzentgeltsystematiken_in_Europa_f%C3%BCr_Strom.pdf, aufgerufen am 16.01.2026.
Die Gutachter betrachten dabei nicht allein die Grund- und Arbeitspreise, sondern auch die Messentgelte und netzkostenbezogenen Umlagen.
Der Muster-Gewerbekunde hat eine jährliche Entnahmemenge von 50 Megawattstunden (MWh), eine technische Anschlusskapazität von 60 Kilovoltampere (kVA), eine jährlich gebuchte Kapazität von 60 (kVA) und eine Jahreshöchstleistung von 50 MW.
Der Muster-Haushaltskunde in dieser Stellungnahme als klassischer Haushalt definiert, hat eine jährliche Entnahmemenge von 3.500 kWh, eine technische Anschlusskapazität von 14,5 kVA, eine jährlich gebuchte Kapazität von vier kVA und eine Jahreshöchstleistung von drei kW.
Der Muster-Prosumer verbraucht insgesamt 8.500 kWh jährlich. Die Hälfte davon bezieht er aus dem Netz. Er hat eine technische Anschlusskapazität von 30 kVA, eine jährlich gebuchte Kapazität von 30 kVA und eine Jahreshöchstleistung von 25 kW.

IV. Die Forderungen im Einzelnen

Die folgenden Forderungen fokussieren sich auf die in den Orientierungspunkten skizzierte Finanzierungskomponente in der Niederspannung. Ergänzend zu den in dieser Stellungnahme erhobenen Forderungen fordert der vzbv insbesondere die Einführung dynamischer Netzentgelte, die Einführung bundeseinheitlicher Verteilnetzentgelte[6] und die Begrenzung der Industrienetzentgelte.[7] Zu dem Orientierungspunkten der BNetzA zum Thema dynamische Netzentgelte wird der vzbv eine separate Stellungnahme abgeben. Für eine ausführliche Einleitung und Hintergründe zum Thema Netzregulierung wird auf die Stellungnahme des vzbv vom 30. Juni 2025 verwiesen.[8]

1. Bei höheren Grundpreisen für Prosumer mit Augenmaß vorgehen

Der vzbv erkennt an, dass Haushalte ohne Eigenerzeugung aktuell einen Teil der Netzkosten mittragen, die von Prosumern mitverursacht werden. Da es sich bei Prosumern tendenziell um Haushalte mit einem höheren Einkommen handelt, hat die Situation auch eine soziale Dimension, die beachtet werden muss. Eine stärkere Beteiligung von Prosumern an der Netzfinanzierung erscheint daher grundsätzlich vertretbar. Dabei muss allerdings mit Augenmaß vorgegangen werden.

Die Möglichkeit eine PV-Anlage zu betreiben, stärkt die Teilhabe an der Energiewende und erhöht ihre Akzeptanz. Aus Sicht des vzbv sollte die Installation privater PV-Anlagen weiterhin wirtschaftlich attraktiv bleiben. Zu beachten ist, dass aktuell auch eine Reduktion der Einspeisevergütung diskutiert wird. Zudem hängt die Netzkostenverursachung nicht ausschließlich vom Vorhandensein einer PV-Anlage ab, sondern auch vom Einspeise- und Verbrauchsverhalten des privaten Haushalts. Um ein netzdienliches Verbrauchsverhalten anzureizen, befürwortet der vzbv die Einführung dynamischer Arbeitspreise.

Private Haushalte, die ausschließlich Steckersolargeräte betreiben, sollten dabei nicht als Prosumer gelten.[9] Steckersolargeräte werden häufig von Haushalten mit geringem Stromverbrauch genutzt, beispielsweise in Mietwohnungen. Typischerweise weisen sie eine deutlich niedrigere Eigenverbrauchsquote als größere PV-Dachanlagen auf. Eine Einbeziehung könnte zudem unerwünschte Fehlanreize setzen, etwa die unterlassene Meldung im Marktstammdatenregister.

Für den Workshop am 19. Dezember hat die BNetzA von Consentec die Auswirkungen einer Prosumer-Pauschale von 120 Euro pro Jahr brutto berechnen lassen. Nach den vorliegenden Berechnungen würde eine undifferenzierte Pauschale regressiv wirken. Insbesondere Besitzer:innen kleinerer Anlagen würden in einzelnen Konstellationen finanziell schlechter gestellt,

[6] Vgl. vzbv, 2024: Verteilnetzkosten fairer verteilen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-06/24-06-14_Stellungnahme_Verteilnetzentgelte.pdf, aufgerufen am 16.01.2026.

[7] Vgl. vzbv, 2025: Industrienetzentgelte begrenzen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-10/25-10-20_Kurzstellungnahme_vzbv_BNetzA_Industrienetzentgelte.pdf, aufgerufen am 16.01.2026.

[8] Vgl. vzbv, 2025: Netzentgelte gerecht ausgestalten, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-07/25-06-30_Stellungnahme_vzbv_BNetzA_Netzentgeltsystematik.pdf, aufgerufen am 16.01.2026.

[9] Bei einem Steckersolargerät handelt es sich um eine Kombination aus wenigen Solarmodulen, einem Wechselrichter und einer Anschlussleitung. Die Geräte können direkt über eine Steckdose in das Haushaltsnetz einspeisen. Gesetzlich ist die installierte Leistung der Module auf zwei Kilowatt und die Wechselrichterleistung auf 800 Watt begrenzt.

als wenn gar keine PV-Anlage betrieben werden würden.[10] Aus Sicht des vzbv überschreitet eine solche Zusatzbelastung für kleine PV-Anlagen die Schwelle der verhältnismäßigen Kostenbeteiligung. Zur Begrenzung der Belastung spricht sich der vzbv für eine Differenzierung zwischen verschiedenen Anlagengrößen aus. Hier bieten sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten an: So wäre eine granulare Ausgestaltung denkbar, bei der die Prosumer-Pauschale bei zusätzlicher installierter Leistung in kW um einen Betrag x ansteigt. Diese Ausgestaltung könnte Kippeffekte verhindern. Alternativ wäre es möglich pauschaler vorzugehen und Anlagengruppen zu bilden. Dafür kann auf gesetzlich bereits etablierte Einteilungen zurückgegriffen werden. Eine erste Gruppe bis zu einer installierten Leistung von 2 kW, die unter die Bagatellgrenze fällt. Eine zweite Gruppe von zwei bis sieben kW, die eine Prosumer-Pauschale von deutlich unter 120 Euro jährlich zahlen müsste, eine dritte Gruppe mit einer installierten Leistung zwischen sieben und 15 kW und eine vierte Gruppe mit einer installierten Leistung über 15 kW.

Unabhängig vom gewählten Ansatz sollte die Prosumer-Pauschale regelmäßig evaluiert werden. Zu prüfen sind Verteilungseffekte, Investitionssignale und Auswirkungen auf die Meldung im Marktstammdatenregister.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert bei der Erhöhung der Grundpreise für Prosumer mit Augenmaß vorzugehen und zwischen Anlagengrößen zu unterscheiden. Für Haushalte, die lediglich Steckersolargeräte beitreiben, sollte es eine Bagatellgrenze geben.

2. Weitergehende Differenzierung von Grundpreisen

Die BNetzA misst der Frage der finanziellen Beteiligung von Prosumern eine zentrale Bedeutung im Rahmen der Weiterentwicklung der Finanzierungsfunktion in der Niederspannung bei. Dabei ist festzuhalten, dass neben den Prosumern auch weitere Kundengruppen in der Niederspannung von der bestehenden Netzentgeltsystematik erfasst werden. In der Niederspannung zahlen klassische Haushalte, Prosumer und Gewerbekunden innerhalb eines Netzgebiets derzeit identische Grund- und Arbeitspreise. Diese einheitliche Ausgestaltung führt dazu, dass klassische Haushalte im Durchschnitt höhere Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde entrichten als Gewerbekunden und Prosumer. Bei Gewerbekunden ist dies maßgeblich darauf zurückzuführen, dass der Grundpreis aufgrund des höheren Stromverbrauchs einen geringeren Anteil an den gesamten Netzentgeltkosten ausmacht.

Laut § 17 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sollen der Grundpreis und der Arbeitspreis in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Zudem soll sich das aus dem Grundpreis und Arbeitspreis ergebene Entgelt in einem angemessenen Verhältnis zu einem fiktiven Entgelt stehen, welches bei einer leistungsgemessenen Entnahme im Niederspannungsnetz auf Grundlage von Arbeits- und Leistungswerten nach dem Standardlastprofil des Netznutzers entstehen würde. Aus diesen Vorgaben lässt sich aus Sicht des vzbv ableiten, dass Kunden, die eine höhere Kapazität in Anspruch nehmen und eine höhere Jahreshöchstleistung aufweisen, grundsätzlich einen höheren Beitrag über fixe Entgeltbestandteile wie Grundpreise leisten sollten. Die derzeitige Systematik mit einheitlichen Grundpreisen wird diesem Anspruch nicht gerecht.

[10] Vgl. BNetzA, 2025: AgNeS – Workshop II, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/GBK_Termine/Downloads/2025/12_2025/19_12_2025/1_Bundesnetzagentur.pdf?__blob=publicationFile&v=2, aufgerufen am 16.01.2026.

Bei der Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik entsteht somit ein Spannungsverhältnis. Einerseits spricht aufgrund der Kostenreflexivität vieles dafür, sich mittelfristig stärker kapazitätsorientierten Entgeltkomponenten anzunähern. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass in der Niederspannung die individuelle Anschlusskapazität nur einen begrenzten Einfluss auf die entstehenden Kosten hat. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die zeitgleiche Jahreshöchstlast verschiedener Letztverbrauchender ein maßgeblicher Kostentreiber ist. Andererseits sind mit Kapazitätspreisen in der Niederspannung erhöhte Anforderungen an Umsetzung, Messung und Verständlichkeit verbunden, zudem können unerwünschte Anreizeffekte nicht ausgeschlossen werden (siehe Keine Kapazitätspreise für Haushaltskunden in der Niederspannung).

Vor diesem Hintergrund spricht sich der vzbv für die Einführung differenzierter Grundpreise aus. Dabei sollte jedoch über die von der BNetzA vorgeschlagene Differenzierung zwischen klassischen Haushalten und Prosumern hinausgegangen werden. Auch größere Gewerbekunden weisen aufgrund höherer Kapazitäts- und Leistungswerte tendenziell eine stärkere Netzbeanspruchung auf als klassische Haushalte, insbesondere solche in Mehrfamilienhäusern.

Der vzbv regt daher an, ein weiteres Kriterium zur Unterscheidung von Stromkunden heranzuziehen. In § 3 Nummer 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Haushaltskunden als

Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen

definiert. Diese Gruppe umfasst demnach klassische Haushalte und kleinere Gewerbebetriebe. Nicht-Haushaltskunden im Sinne des EnWG könnten demnach mit einem höheren Grundpreis belastet werden.

Derzeit wird der Grundpreis in der Niederspannung zählpunktbezogen erhoben. Dies führt dazu, dass in einem Mehrfamilienhaus mit mehreren Wohneinheiten an einem Netzanschluss für jede Wohneinheit ein separater Grundpreis anfällt, während Einfamilienhäuser oder Gewerbebetriebe nur einen Grundpreis entrichten. Ein stärker anschlussorientierter Ansatz bei der Ausgestaltung des Grundpreises könnte dazu beitragen, diese Verteilungswirkungen zu verringern. Allerdings können auch Probleme bei der Umsetzung entstehen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine annäherungsweise Differenzierung, etwa zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern, als ein möglicher Zwischenschritt.[11]

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, differenzierte Grundpreise einzuführen, die sich an der Netzkostenverursachung orientieren.

3. Klare Vorgaben zur Höhe von Grundpreisen

Der vzbv begrüßt, dass die BNetzA die erhebliche Bandbreite der Verhältnisse von Grund- und Arbeitspreisen je Netzbetreiber zur Disposition stellt. Der vzbv kritisiert seit Langem die stetig ansteigenden Grundpreise. In bestimmten Netzgebieten haben die Grundpreise erhebliche Höhen angenommen. Der durchschnittliche Grundpreis ist seit dem Jahr 2020 von 52 Euro auf 73 Euro im

[11] Vgl. Consentec und Fraunhofer ISI, 2018: Optionen zur Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik für eine sichere, umweltgerechte und kosteneffiziente Energiewende, https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/optionen-zur-weiterentwicklung-der-netzentgeltsystematik.pdf?__blob=publicationFile&v=1, aufgerufen am 16.01.2026.

Jahr 2025 gestiegen, wobei der maximale Grundpreis von 105 Euro auf 200 Euro gestiegen ist.[12] Nach Ansicht des vzbv ist es daher dringend geboten, dass die BNetzA klare Vorgaben zur absoluten Höhe der Grundpreise und zum Verhältnis von Grund- und Arbeitspreis stellt.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, klare Vorgaben zur Höhe der Grundpreise und zum Verhältnis der Grund- und Arbeitspreise durch die BNetzA.

4. Keine Kapazitätspreise für Haushaltskunden in der Niederspannung

Der vzbv erachtet eine Ausweitung von Kapazitätspreisen für private Haushalte in der Niederspannung für mindestens mittelfristig nicht sinnvoll. Aufgrund der hohen Durchmischung des Verbrauchs und der somit geringen Gleichzeitigkeit entsteht kaum ein zusätzlicher Nutzen, wenn einzelne Haushalte bestimmte Leistungsgrenzen einhalten. Weiterhin würde für die privaten Haushalte ein immenser Aufwand entstehen, die für sie optimale Kapazität zu bestimmen. Auch der Aufwand für die Netzbetreiber wäre deutlich höher.

Sollte die BNetzA dennoch für bestimmte Kunden in der Niederspannung Kapazitätspreise einführen, müssen deren Höhe und Staffelung so ausgestaltet werden, dass das daraus resultierende Entgelt in einem angemessenen Verhältnis zu dem Netzentgelt klassischer Haushalte steht und keine regressiven Verteilungswirkungen entstehen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, das System von Grund- und Arbeitspreisen für Haushaltskunden in der Niederspannung beizubehalten.

[12] Vgl. BNetzA und Bundeskartellamt, 2025: Monioringbericht 2025, https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2025.pdf, aufgerufen am 16.01.2026.

Impressum

Herausgegeben von:
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Energie und Bauen
Energie@vzbv.de
vzbv.de

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge hier und hier.